



## Betreuungsverein Heidenheim e. V.

# Satzung

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17.07.2024)

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Betreuungsverein Heidenheim e. V." und hat seinen Sitz in Heidenheim/Brenz. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm – Registergericht unter der Nummer VR 660720 eingetragen.
- (2) Der Verein wurde am 21.06.1994 gegründet.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Evangelischen Landesverband für das Betreuungswesen in Württemberg e. V.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Erfüllung betreuungsrechtlicher Aufgaben im Sinne der §§ 1814 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der §§ 15 ff. des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet der Verein insbesondere, dass dieser
  - eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeitenden beschäftigt, diese beaufsichtigt, weiterbildet, versichert und ihnen einen Erfahrungsaustausch ermöglicht,
  - Privatpersonen berät und unterstützt, die nach §§ 1814 ff. BGB in der jeweils geltenden Fassung vom Betreuungsgericht als ehrenamtlich betreuende Personen bestellt sind bzw. bestellt werden sollen,
  - sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlich betreuender Personen bemüht, diese in ihre Aufgabe einführt, fortbildet, berät, unterstützt und diesen einen Erfahrungsaustausch ermöglicht,
  - planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen informiert,

- den Abschluss einer Vereinbarung mit ehrenamtlich betreuenden Personen über deren Begleitung und Unterstützung gewährleistet,
- bevollmächtigte Personen berät und unterstützt,
- berufliche Vereinsbetreuungen im Sinne des Betreuungsgesetzes führt, sofern keine ehrenamtlichen Personen für diese Aufgabe zur Verfügung stehen.

Der überwiegende Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf den Landkreis Heidenheim.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Bei juristischen Personen ist eine Vertretung namentlich zu bestimmen.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der durch Beschluss entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens ab der Beschlussfassung, ansonsten zu dem im Beschluss genannten Zeitpunkt. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zu erklären. Er kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Vorstand muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 5 Beiträge und Finanzierung**

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein finanziert sich

- aus Zuwendungen gemäß den Förderrichtlinien des Landes,
- aus Vergütungen- und Aufwendungsersatz nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG),
- aus Zuschüssen des Landkreises Heidenheim, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern des Vereins gebildet. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Natürliche Personen sind nur selbst stimmberechtigt, juristische Personen sind durch die gesetzlichen Vertreter oder deren Bevollmächtigte stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Grundsatzfragen der Vereinsarbeit, insbesondere zur Erfüllung der Vereinszwecke gemäß § 2 der Satzung,
- Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands für jeweils 2 Jahre,

- Wahl von bis zu zwei kassenprüfenden Personen für jeweils 2 Jahre,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstands und des Prüfberichts der kassenprüfenden Personen.
- Beschluss über die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
- Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschluss über eine Beitragspflicht.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

## **§ 8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der ersten vorsitzenden Person oder im Verhinderungsfall von der zweiten vorsitzenden Person mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss Ort und Zeit der Mitgliederversammlung festlegen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand in Schriftform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der ersten oder im Verhinderungsfall von der zweiten vorsitzenden Person geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Sitzungsleitung sowie der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(6) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann im Rahmen einer Präsenzveranstaltung, virtuell (Onlineverfahren) oder hybrid gefasst werden. Die erste vorsitzende Person entscheidet über die Form der Sitzung nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der zur Beratung und / oder Beschlussfassung anstehenden Themen und teilt dies explizit in der Einladung mit. Erfolgt die Mitgliederversammlung virtuell (Onlineverfahren), findet dies in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chat-Raum statt. Im Onlineverfahren werden die jeweils für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Regeln in § 9 Abs. 1 bis 5 gelten für Onlineverfahren sinngemäß. Der Vorstand ist dafür zuständig, dass die hierfür erforderlichen geeigneten technischen und organisatorischen Mittel zur Verfügung stehen.

(7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche, per E-Mail oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmungen (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit der jeweiligen Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der ersten vorsitzenden Person und der zweiten vorsitzenden Person, der kassenführenden Person, der schriftführenden Person sowie zwei beisitzenden Personen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder eine Nachfolge benennen. Änderungen in der Zusammensetzung der vorsitzenden Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der ersten vorsitzenden Person und der zweiten vorsitzenden Person. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jede vorsitzende Person einzeln vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die zweite vorsitzende Person nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen soll, wenn die erste vorsitzende Person verhindert ist.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dieser ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
- Erlass von Richtlinien für die laufende Arbeit des Vereins z. B. im Rahmen einer Geschäftsordnung,
- Steuerung der Geschäftsführung,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen die von der ersten vorsitzenden Person, bei Verhinderung von der zweiten vorsitzenden Person, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege elektronischer Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung sowie von der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Übermittlung des Protokolls an die Mitglieder kann auch in Textform erfolgen.

(4) Beschlüsse des Vorstandes können entsprechend § 9 Abs. 6 im Rahmen einer Präsenzveranstaltung, virtuelle (Onlineverfahren) oder hybrid gefasst werden.

(5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche, per E-Mail oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmungen (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit der jeweiligen Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.

## **§ 12 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand überträgt die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten an die geschäftsführende Person. Diese unterliegt wiederum den Weisungen und der Aufsicht des Vorstands.

(2) Die geschäftsführende Person ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Deren Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes,
- den Kontakt mit Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde sowie den ehrenamtlich betreuenden Personen,
- die Organisation der Querschnittsaufgaben im Sinne der §§ 15 ff. BtOG, insbesondere die planmäßige Gewinnung ehrenamtlich betreuender Personen deren Einführung, Fortbildung, Beratung, Unterstützung und Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches,
- die planmäßige Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
- die Abwicklung des Haushaltsplans,
- die Erstellung der Jahresrechnung,
- die Erstellung der Zuschussanträge und der Verwendungsnachweise,
- die Organisation und Überwachung der Finanz- und Personalbuchhaltung,
- die Führung von Vereinsbetreuungen im Sinne des Betreuungsgesetzes.

(3) Die geschäftsführende Person kann einzelne Querschnittsaufgaben an die weiteren hauptamtlich Mitarbeitenden des Vereins delegieren. Der Vorstand kann näheres in einer Geschäftsordnung regeln.

### **§ 13**

#### **Hauptamtlich Mitarbeitende des Vereins**

(1) Der Vorstand ist befugt, bei Wahrung der finanziellen Möglichkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, neben der Geschäftsführung weitere hauptamtlich Mitarbeitende (Fachkräfte) anzustellen.

(2) Aufgabe der Fachkräfte ist die Führung von Vereinsbetreuungen, die Unterstützung der geschäftsführenden Person bei der Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben sowie in geeigneten Fällen die Führung von Verfahrenspflegschaften für Volljährige.

(3) Darüber hinaus können bei Bedarf Verwaltungskräfte zur Unterstützung der Geschäftsführung und der hauptamtlichen Fachkräfte angestellt werden.

### **§ 14**

#### **Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, bis zu zwei Personen zu Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Die kassenprüfenden Personen prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

### **§ 15**

#### **Haftung**

Die Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 16**

#### **Satzungsänderungen, Auflösung**

(1) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sowie Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Änderungen der Satzung, die von den zuständigen Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Entsprechende Änderungen müssen den Mitgliedern in der folgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins dem Landkreis Heidenheim zu, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ordnungsgemäßer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.05.2006 außer Kraft.